



Beschluss Gemeinderat vom 27.10.2025
In Krafttretung per 01.07.2026 (nach Ablauf der Publikationsfrist)

VERORDNUNG ÜBER DIE GEMEINDEBEITRÄGE AN DIE FAMILIENERGÄNZENDE BETREUUNG (VO-FEB)

INHALTSVERZEICHNIS

A. Allgemeine Bestimmungen	2
Art. 1 Geltungsbereich.....	2
Art. 2 Zweck.....	2
Art. 3 Rechtsgrundlage.....	2
Art. 4 Anwendungsbereich.....	2
B. Betreuungsanbietende.....	2
Art. 5 Definition	2
Art. 6 Leistungskontrakte.....	3
Art. 7 Objektfinanzierung.....	3
C. Finanzierung der Betreuung in Kitas.....	3
Art. 8 Grundsatz	3
Art. 9 Gemeindebeitrag	3
Art. 10 Ansätze für Babys und Kinder mit Beeinträchtigungen.....	4
Art. 11 Mindestbeitrag der Erziehungsberechtigten	4
Art. 12 Elternbeitrag	4
Art. 13 Berechnungsgrundlagen	4
D. Verfahren	5
Art. 14 Auszahlung	5
Art. 15 Personendaten	5
E. Finanzierung der Betreuung in Tagesfamilien.....	5
Art. 16 Grundsätze.....	5
Art. 17 Gemeindebeitrag	5
Art. 18 Elternbeitrag	5
F. KONTROLLE, STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
Art. 19 Beschlussfassung	6
Art. 20 Übergangsbestimmungen	6
Art. 21 Inkrafttreten	6

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an familienergänzende Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten (Kitas), privaten Horten und bei der Stadt Uster gemeldeten oder bei einer Tagesfamilienorganisation angestellten Tagesfamilien.

Art. 2 Zweck

Durch die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen für die familienergänzende Betreuung sollen Erziehungsberechtigte entlastet, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessert und die Förderung und Integration von Kindern unterstützt werden.

Art. 3 Rechtsgrundlage

¹ Diese Verordnung stützt sich auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Kinder- und Jugendhilfe (KJHG) sowie das Volksschulgesetz (VSG).

² Die Mittel für die Finanzierung durch Gemeindebeiträge werden vom Gemeinderat jeweils mit dem Globalbudget mit Leistungsauftrag bewilligt.

Art. 4 Anwendungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für alle Erziehungsberechtigten mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Stadt Uster, die ihre Kinder bei Betreuungsanbietenden gemäss B.Art. 5 dieser Verordnung betreuen lassen, mit denen die Stadt Uster einen Leistungskontrakt abgeschlossen hat.

² Erziehungsberechtigte sind die in der Regel mit dem Kind im gleichen Haushalt lebenden Eltern, Stiefeltern und Konkubinatseltern. Der Stadtrat regelt die Einzelheiten im Reglement.

³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Kinderbetreuung gemäss dieser Verordnung.

⁴ Die Benützung der Betreuungsangebote ist freiwillig und entgeltlich.

⁵ In begründeten Ausnahmefällen kann die Abteilungsleitung Soziales Gemeindebeiträge für die Betreuung in einer Betreuungseinrichtung innerhalb oder ausserhalb der Stadt Uster gewähren, mit der kein Leistungskontrakt mit der Stadt Uster besteht.

B. BETREUUNGSANBIETENDE

Art. 5 Definition

¹ Als Betreuungsanbietende gemäss dieser Verordnung gelten:

- a) Kitas in der Stadt Uster
- b) bei der Stadt Uster gemeldete Tagesfamilien
- c) Tagesfamilienorganisationen, die Tagesfamilien in der Stadt Uster beschäftigen
- d) Private Horte in der Stadt Uster

² Für die Betreuung in Spielgruppen, Kinderhütendiensten oder durch Einzelpersonen (Verwandte oder Dritte) werden im Rahmen dieser Verordnung keine Gemeindebeiträge ausbezahlt.

Art. 6 Leistungskontrakte

¹ Der Stadtrat kann mit Betreuungsanbietenden Leistungskontrakte abschliessen sofern sie (kumulativ):

- a) über eine Betriebsbewilligung verfügen;
- b) mit ihrer Kostenstruktur Wirtschaftlichkeit und angemessene Löhne gewährleisten;
- c) die von der Stadt vorgegebenen Abläufe zur Abwicklung der Gemeindebeiträge mithilfe einer einheitlichen Software umsetzen;
- d) regelmässig über ihre Betriebsführung und Kostenstruktur Bericht erstatten.

² Der Stadtrat kann die Kompetenz zum Abschluss von Leistungskontrakten an die Abteilungsleitung Soziales delegieren.

³ In den Leistungskontrakten werden insbesondere die Leistungen der Stadt und der Betreuungsanbietenden zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots sowie die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten geregelt.

⁴ Es besteht kein Anspruch auf Abschluss eines Leistungskontraktes.

Art. 7 Objektfinanzierung

Auf Antrag kann der Stadtrat ausnahmsweise Betreuungsanbietende mit einmaligen oder regelmässigen Beiträgen unterstützen, wenn diese mit ihrem Angebot zusätzliche öffentliche Bedürfnisse (z.B. erweiterte Öffnungszeiten oder gezielte integrative Angebote) erfüllen und dadurch einen Mehraufwand haben.

C. FINANZIERUNG DER BETREUUNG IN KITAS

Art. 8 Grundsatz

¹ Die Betreuungsanbietenden sind in der Festsetzung ihrer Tagestarife frei. Dabei sollen ihre durchschnittlichen Vollkosten nicht überschritten werden.

² Die Finanzierung erfolgt durch Beiträge der Erziehungsberechtigten (Elternbeitrag) und durch Gemeindebeiträge, wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 12 und Art. 13 dieser Verordnung sowie gemäss dem Reglement erfüllt sind und ein Antrag der Erziehungsberechtigten vorliegt.

Art. 9 Gemeindebeitrag

¹ Der maximale Gemeindebeitrag pro Betreuungstag wird im Reglement festgelegt. Er berücksichtigt dabei die geltenden Tagestarife der Betreuungsanbietenden und die marktüblichen Tagestarife in der Region.

² Der Stadtrat überprüft den maximalen Gemeindebeitrag mindestens alle vier Jahre.

³ Unterschreitet der Tagestarif des Betreuungsanbietenden die Summe aus dem Mindestbeitrag der Erziehungsberechtigten gemäss Art. 11 dieser Verordnung und dem maximalen Gemeindebeitrag, reduziert sich der Gemeindebeitrag entsprechend.

Art. 10 Ansätze für Babys und Kinder mit Beeinträchtigungen

¹ Für die Betreuung von Babys bis 18 Monate kann der maximale Gemeindebeitrag höchstens um den Faktor 1.3 erhöht werden, sofern der entsprechende Betreuungsanbieter für die Betreuung dieser Kinder effektiv einen höheren Tarif in Rechnung stellt. Die Einzelheiten werden im Reglement geregelt.

² Erziehungsberechtigte von Kindern mit Beeinträchtigungen haben, unabhängig ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung Anspruch auf Beiträge an behinderungsbedingte Mehrkosten im Vorschulalter (in Form von Beiträgen an den durch die Behinderung verursachten höheren Betreuungsaufwand). Die weiteren Voraussetzungen gemäss dieser Verordnung müssen erfüllt sein. Diese Beiträge erfolgen subsidiär zu Leistungen anderer Kostenträger.

Art. 11 Mindestbeitrag der Erziehungsberechtigten

¹ Erziehungsberechtigte haben unabhängig von ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen minimalen Beitrag an die Betreuungskosten zu entrichten.

² Der Mindestbeitrag wird im Reglement festgelegt.

³ Der Stadtrat überprüft den Mindestbeitrag mindestens alle vier Jahre.

Art. 12 Elternbeitrag

¹ Die Elternbeiträge richten sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten. Sie steigen ab dem Mindestbeitrag proportional zum steigenden massgeblichen Einkommen an bis zur Höhe des Tagesstarifes des Betreuungsanbieters.

² Übersteigt der Tagesstarif des Betreuungsanbieters die Summe aus dem Mindestbeitrag der Erziehungsberechtigten und dem maximalen Gemeindebeitrag gemäss Art. 9 dieser Verordnung, tragen die Erziehungsberechtigten die Differenz unabhängig von ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

³ Der Stadtrat regelt die Bemessung und das Verfahren zur Festsetzung der Elternbeiträge im Reglement.

⁴ Das Reglement regelt die Härtefälle, in denen Ermässigungen vorgesehen sind.

Art. 13 Berechnungsgrundlagen

¹ Für die individuelle Berechnung der Elternbeiträge ist das steuerbare Einkommen zuzüglich eines angemessenen Anteils des steuerbaren Vermögens der Erziehungsberechtigten massgeblich. Es wird zudem die Haushaltsgrösse berücksichtigt.

² Die näheren Bestimmungen sind im Reglement geregelt.

³ Der Stadtrat überprüft die im Reglement definierten Höchst- und Mindestbeträge des massgebenden Einkommens mindestens alle vier Jahre.

D. VERFAHREN

Art. 14 Auszahlung

¹ Die Gemeindebeiträge gemäss dieser Verordnung werden an die Betreuungsanbietenden ausbezahlt (indirekte Subjektfinanzierung).

² Das Verfahren und die Umsetzung sind im Reglement geregelt.

Art. 15 Personendaten

¹ Die Geschäftsstelle FEB kann im Zusammenhang mit der Berechnung der Beiträge Einsicht in die notwendigen Personendaten der betroffenen Erziehungsberechtigten nehmen.

² Steueramt, Einwohnerkontrolle und Zivilstandsamt sind ermächtigt, die notwendigen Personendaten und besonderen Personendaten im Rahmen der Einsichtnahme bekannt zu geben.

E. FINANZIERUNG DER BETREUUNG IN TAGESFAMILIEN

Art. 16 Grundsätze

¹ Die Bestimmungen dieser Verordnung sind für die Tagesfamilien analog anwendbar.

² Die Stadt Uster kann mit Tagesfamilien, die in der Stadt gemeldet sind, und mit Tagesfamilienorganisationen einen Leistungskontrakt abschliessen.

³ Der Gemeindebeitrag und der Elternbeitrag berechnen sich pro Betreuungsstunde. Der Stadtrat regelt die Einzelheiten im Reglement.

Art. 17 Gemeindebeitrag

¹ Der Stadtrat legt den maximalen Gemeindebeitrag pro Stunde sowie den Mindestbeitrag der Erziehungsberechtigten in einem Reglement fest.

² Er berücksichtigt dabei die geltenden Stundentarife und allfällige Kosten für Mahlzeiten.

³ Der Stadtrat prüft den maximalen Gemeindebeitrag und den Mindestbeitrag alle vier Jahre.

Art. 18 Elternbeitrag

¹ Die Erziehungsberechtigten leisten einen Mindestbeitrag sowie einen nach ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bestimmten Elternbeitrag. Die Bemessung richtet sich nach Art. 12 und Art. 13 dieser Verordnung. Die Einzelheiten regelt der Stadtrat im Reglement.

² Übersteigt der Stundentarif der Tagesfamilie oder der Tagesfamilienorganisation die Summe aus dem Mindestbeitrag und dem maximalen Gemeindebeitrag, tragen die Erziehungsberechtigten die Differenz unabhängig von ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

F. KONTROLLE, STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 19 Beschlussfassung

Diese Verordnung wurde durch den Gemeinderat am 27.10.2026 beschlossen.

Art. 20 Übergangsbestimmungen

Für Gemeindebeiträge, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits gemäss Elternbeitragsreglement der Stadt Uster für die familienergänzende Betreuung (FEB) vom 5. Juni 2018 festgesetzt sind, wird die Stadt Uster innert eines Jahres die Bestimmungen dieser Verordnung anwenden.

Art. 21 Inkrafttreten

Der Stadtrat bestimmt das Datum der Inkraftsetzung.



uster
Wohnstadt am Wasser